

Änderung Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan Leuenmatt

Schwarz = Text rechtsgültig

~~Rot durchstrichen~~ = Text aufgehoben

§ 10 Erschliessung:

- Die Fahrverkehrserschliessung ist nur über die im Gestaltungsplan bezeichneten Flächen zulässig
- Innerhalb des Gestaltungsbereiches sind alle Privaterschliessungsanlagen von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten.
- Der öffentliche Fussweg entlang des Haltenbaches von der Allmendgasse bis Selzacherstrasse ist ebenfalls durch die Grundeigentümer nach Anordnung der Gemeinde zu erstellen.
- Die Kosten zur Erstellung des Trottoirs entlang der Südseite der Selzacherstrasse ~~sowie die Verkehrsmassnahme zur unterbindung des PW/LKW-verkehrs auf der Allmendgasse~~ sind auf Anordnung der Einwohnergemeinde Bellach durch den Grundeigentümer GB Bellach Nr. 1746 zu übernehmen.
- Erschliessungsanlagen und Übergangsbereiche zu den Erdgeschossen sind behindertengerecht auszugestalten. Architektonische Barrieren und Hindernisse für Behinderte sind zu vermeiden.
- Für die Entwässerung ist generell, das dazugehörige Teil-GKP vom Ingenieurbüro BSB massgebend.
- Die gesamten Erschliessungskosten gehen zu lasten der Grundeigentümer.
- Um die Entwässerung sicherzustellen, ist das Terrain der Baubereiche g - h um 1.20 m aufzuschütten. In den Baubereichen a1 - f1 ist dies nicht zwingend.